

Deutsches Archiv **für** **Geschichte des Mittelalters**

**namens des Reichsinstituts für ältere Deutsche
Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)**

**in Verbindung mit
KARL BRANDI und WALTHER HOLTZMANN**

**herausgegeben von
EDMUND E. STENGEL**

2. J a h r g a n g



Verlag HERMANN BOHLAUS Nachf. / Weimar 1938

Der ungesalbte König

Don

Carl Erdmann

1. War die Salbung Tradition? S. 312; 2. Die Geistlichkeit am Hofe Heinrichs I. S. 325; - 3. Ablehnung der Salbung und Romzugsplan S. 334.

Als das Königtum in Deutschland von den Franken auf die Sachsen überging, bestand die erste Tat des neuen Königs in einer Ablehnung der kirchlichen Salbung und Krönung. Man hat nie bezweifelt, daß dies Verhalten Heinrichs I. einen Sinn von mehr als alltäglicher Bedeutung gehabt haben müsse. Wenn auf den nachfolgenden Blättern der Versuch gemacht wird, die vielbesprochene Frage in schärferem Lichte zu zeigen und in umfassenderer und konkreterer Weise zu beantworten, als bisher geschehen, so ruht diese Möglichkeit auf einigen ergebnisreichen Forschungen der letzten Jahre: auf den Arbeiten Schramms über die Geschichte der Krönung¹⁾, ergänzt durch eine Feststellung Kehrs²⁾, und auf den Untersuchungen von Görlich und Klewih über die Organisation der Hofgeistlichkeit.³⁾

¹⁾ P. E. Schramm, Die Krönung bei den Westfranken und Angelsachsen von 878 bis um 1000, *Zf. d. Sav.-Stiftg. f. RG.* 54, Kan. Abt. 23 (1934); derselbe, Die Krönung in Deutschland bis zum Beginn des salischen Hauses, ebenda 24 (1935). Zitiert als Schramm I und Schramm II. Ihm und G. Tellenbach verdanke ich eine Reihe von brieflichen Hinweisen, die ich auch dort mit Gewinn verwenden konnte, wo unsere Auffassungen sich unterscheiden.

²⁾ MG. Die Urkunden der deutschen Karolinger Bd. 2, bearb. von P. Kehr (1937).

³⁾ S. Görlich, Beiträge zur Geschichte der königlichen Hofkapelle im Zeitalter der Ottonen und Salier bis zum Beginn des Investiturstreits (1936); H.-W. Klewih, Cancellaria, Ein Beitrag zur Geschichte des geistlichen Hofdienstes, DA. 1 (1937).

1. War die Salbung Tradition?

Wer das Verhalten Heinrichs I. verstehen will, muß zuerst die Frage beantworten, welche Tradition die Salbung für sich hatte. Fest steht, daß sein Vorgänger Konrad I. im Jahre 911 kirchlich gesalbt wurde.¹⁾ Aber es bedeutet einen tiefgehenden Unterschied, ob es sich um einen seit alters her feststehenden Brauch handelte oder um eine neuere Einrichtung, die sich in den Augen der Zeitgenossen noch mit dem Beispiel der jüngsten Vergangenheit verband. Nach der heute geltenden Meinung war im wesentlichen dies letztere der Fall, denn die Forschung hat ziemlich übereinstimmend angenommen, daß das ostfränkische Reich bis auf Arnulf von Kärnten keine Königssalbung gekannt habe.

Nur in der Frage, ob vor Konrad schon Ludwig das Kind bei seiner Thronerhebung im Jahre 900 kirchlich geweiht worden ist, gehen die Meinungen auseinander. Waitz hat diese Frage bejaht.²⁾ Schrömm hat aber darauf aufmerksam gemacht, daß damals zwar eine Krönung — die als solche nicht an kirchliche Formen gebunden war —, Einleidung und Thronsetzung, aber nichts von einer Beteiligung der Geistlichkeit berichtet ist³⁾; er läßt deshalb offen, ob ein kirchlicher Weiheakt erfolgt ist.⁴⁾ Daraufhin hat zuletzt Heimpel nur von Konrad als einem gesalbten König Ostfrankens gesprochen.⁵⁾ Die Frage muß aber in anderem

¹⁾ Widukind von Korvei I, 16 (ed. Hirsch-Sohmann 1935) S. 27: *ungitur in regem. Hermann von Reichenau a. 911, MG. SS. 5, 112: rex electus et unctus. Ferner bezeichnet die Synode von Hohenaltheim den König als christus domini, Const. 1, 623f.*

²⁾ G. Waitz, *Deutsche Verfassungsgeschichte* 5 (2. Aufl. 1893), 34; 6 (2. Aufl. 1896 mit Zusätzen von G. Seeliger), 208f. Waitz' Auffstellungen wurden beibehalten von Köpfe-Dümler, *Jahrbücher Ottos des Großen* (1876) 28 und in neuerer Zeit von J. Schür, *Königtum und Kirche im ostfränkischen Reich* (1931) 55.

³⁾ Regino a. 900 (ed. Kurze 1890) S. 147f.: *proceres et optimates. regem super se creant et coronatum regisque ornamentis indutum in fastigio regni sublimant.*

⁴⁾ Schrömm II 194. Er betont mit Recht, daß Regino auch 895, wo bestimmt eine christliche Feier stattfand, sie nicht erwähnt und daß deshalb aus seinem Schweigen noch kein Schluß gezogen werden darf.

⁵⁾ H. Heimpel, *Bemerkungen zur Geschichte König Heinrichs I.* (SB. d. Leipz. Ak. 1936, phil.-hist. Kl. 88 h. 4, 1937) 39.

Sinne entschieden werden. Denn wenn auch in der Tat mehrere Beispiele von weltlichen Krönungen vorliegen - Ludwig der Fromme 813, Lothar I. 817, Karl der Kahle 838, bei denen allen übrigens die geistliche Seier später nachgeholt wurde -, so handelte es sich in solchen Fällen doch stets darum, daß der Vater selbst dem Sohne die Krone spendete; nach dem Tode des Vaters wäre eine Verleihung der Krone von anderer als geistlicher Hand in den karolingischen Reichen, soweit unsere Kenntnis reicht, ohne jedes Vorbild gewesen und hätte einen gegen die Geistlichkeit gerichteten Akt bedeutet, was gerade bei Ludwig dem Kinde unidentbar ist. Noch weniger kann natürlich an eine Selbstkrönung des sechsjährigen Königs gedacht werden. Es kommt hinzu, daß Erzbischof Hatto von Mainz der Taufpate des Königs war, beim Fehlen naher Verwandter also die Stelle des Vaters zu vertreten hatte. Der geistliche Kröner aber bedingte einen kirchlichen Weihenakt. Fragen kann man lediglich, ob er auch eine Salbung mit der Krönung verband. Wahrscheinlich ist aber auch dies zu bejahen, da die Salbung nicht nur 911 bei Konrad I. geübt wurde, sondern auch vorher bei den lothringischen Krönungen, die für den Akt von 900 vorbildlich waren. Schon Seeliger hat nämlich darauf hingewiesen, daß Zwentibold, der Sohn Arnulfs von Kärnten, für sein lothringisches Unterkönigtum 895 die kirchliche Weihe erhalten hat.¹⁾ Dazu hat Schramm dargelegt, daß damals das Vorbild der lothringischen Krönung Karls des Kahlen (869) und vielleicht auch die Anwesenheit des westfränkischen Königs Odo die Wirkung hatte, daß die Formen der Thronerhebung sich mehr an westfränkisch-lothringischen als an ostfränkischen Brauch angeschlossen; die Weihe Zwentibolds habe die Einbürgerung dieser Art der Herrscherweihe in Ostfranken zur Folge gehabt.²⁾ Das erscheint als richtig gesehen.

Waren aber die vorausgehenden ostfränkischen Könige wirklich ungesalbt? Diese Annahme ist insofern überraschend, als die kirchliche Königsalbung im Frankenreich bereits durch Pippin ein-

¹⁾ Bei Waitz, Verfassungsgeschichte 6², 208 f. Quelle sind die *Annales Dedaftini* a. 895, in: *Annales Xantenses* (ed. Simson 1909) 75: *filiumque suum rex Arnulfus in praesentia Odoni regis nomine Zuendebolchum benedici in regem fecit.*

²⁾ Schramm II 190—192.

geführt wurde, der einen Ersatz für das fehlende Geblütsrecht brauchte. Bis zum Jahre 800 sind er selbst, seine Söhne und Enkel wiederholt als Könige gesalbt worden. Dieser Brauch wurde aber unterbrochen, da es in der Folgezeit bis zum Tode Ludwigs des Frommen nur noch Kaisersalbungen und -krönungen gab (Ludwig der Fromme 816, Lothar I. 823).¹⁾ Kirchliche Weiheakte für Könige werden in jener Zeit nicht berichtet, weder bei Karls Enkel Bernhard, der 813 das italienische Reich erhielt, noch bei Ludwig dem Deutschen, Pippin von Aquitanien und Karl dem Kahlen, die alle schon bei Lebzeiten des Vaters als Könige auftraten. Die Erklärung für die Lücke liegt in der Person des Konsekrators.²⁾ Pippin war 751 durch den päpstlichen Legaten, dann 754 zusammen mit seinen Söhnen Karl und Karlmann durch den Papst selbst gesalbt worden. Nach seinem Tode begnügten sich die Söhne 768 mit der Weihe durch die fränkischen Landesbischöfe, ebenso 771 Karl nach dem Tode Karlmanns. 781 aber ließ Karl seine Söhne Pippin und Ludwig in Rom durch den Papst salben. Bei seinem ältesten Sohne Karl, der etwa 790 ein Reich erhielt, wurde die Salbung sogar ein Jahrzehnt hinausgeschoben, bis sie 800 vom Papste vorgenommen werden konnte. An dieser Vorstellung hat man festgehalten, wie sich daraus ergibt, daß — außer den Kaisersalbungen und -krönungen, die immer dem Papste vorbehalten blieben — auch die nächste Königsalbung (Ludwig II. 844) wiederum durch den Papst geschah. Man schob also die Salbung auf bis zu passendem Zusammentreffen mit dem

¹⁾ Von der Wiederkrönung Ludwigs des Frommen in Metz 835, die mit keiner Salbung verbunden war, sehen wir ab.

²⁾ Man könnte auch daran denken, daß nach der Erneuerung des Kaisertums die kirchliche Herrscherweihe dem Kaiser vorbehalten werden sollte, vgl. Schramm II 190. Aber eine Entkirchlichung der Königswürde lag den geistlichen Theoretikern des 9. Jahrhunderts fern. Zudem wurde noch 800 im Anschluß an die Kaiserkrönung der gleichnamige Sohn Karls zum Könige gesalbt und gekrönt; der Vater gestattete das, während er 813 an seinem Sohne Ludwig gerade den Akt der Kaiserkrönung in nichtkirchlicher Weise vollzog. Andererseits ist es möglich, daß gelegentlich beide Vorstellungen miteinander in Konkurrenz traten. So mag die Unterlassung der Krönung bei Lothar II., der 869 in Montecassino und Rom mit dem Papste zusammentraf, ihren Grund (außer im Ehehandel des Königs) auch in einem Einspruch Ludwigs II. gehabt haben.

Papste; da sie konstitutive Bedeutung nicht besaß, konnte einstweilen ohne sie regiert werden. Während der Spätzeit Karls des Großen und der ganzen Regierung Ludwigs des Frommen, der nie nach Rom zog, fehlte also die Gelegenheit für eine Salbung der Söhne (außer Lothar).¹⁾ Es bedeutete demnach einen neuen Ansaß, als Karl der Kahle in Westfranken dazu übergang, sich nicht durch den Papst, sondern durch einen Landeserzbischof salben zu lassen, wie er es 848 zu Orléans nach der Gewinnung Aquitaniens²⁾ und nochmals 869 zu Metz nach der Gewinnung Lothringens tat. Dies Verfahren haben seine westfränkischen Nachfolger ständig bei ihrer Thronerhebung nachgeahmt. Immerhin zeigt sich zunächst noch ein gewisses Schwanken. Karl der Kahle hat am Ende seines Lebens, als er auch die römische Kaiserkrone erlangt hatte, die Möglichkeit ins Auge gefaßt, daß noch zu seinen Lebzeiten sein Sohn Ludwig der Stammler nach Rom zöge und dort vom Papst zum König gekrönt würde. Wenn dieser Plan auch durch Karls baldigen Tod hinfällig wurde, so hat Ludwig dennoch 878 sogar ohne Romzug die Weihe und Krönung vom Papste in Troyes erhalten, obgleich er sie sich im Vorjahr schon durch den Reims' Erzbischof hatte geben lassen.³⁾ Erst danach ist die Königsweihe durch einen Erzbischof in Frankreich ausschließlicher Brauch geworden.⁴⁾

Nach dem Gesagten besteht ohne weiteres die Möglichkeit, daß sich in Ostfranken länger als in Westfranken die Vorstellung gehalten hat, daß der fränkische König die Salbung vom Papste erhalte. Das Fehlen einer landesbischoflichen Königsweihe in Ostfranken bis 900 würde dann nicht bedeuten, daß überhaupt keine Weihe stattfand, sondern daß sie dem Papste vorbehalten blieb.

¹⁾ Gregor IV. war 833 im Frankenreich. Daß er auch damals die Brüder Lothars nicht salbte, ist angesichts seiner Enttäuschung über den Verlauf der Dinge und seiner unzufriedenen Rückkehr nach Rom kein Wunder.

²⁾ L. Levillain, *Le sacre de Charles le Chauve à Orléans*, BCh. 64 (1903), 31 ff.; S. Lot et L. Halphen, *Le règne de Charles le Chauve* I (1909), 192 ff.

³⁾ Schramm I 121.

⁴⁾ Vgl. R. Holtzmann, *Frankische Verfassungsgeichte* (1910) 114 ff.; dazu Schramm I.

Auszuweichen ist von dem, was wir urkundlich über den dies consecrationis bei Karl III. hören. Bischof Chadolt von Novara, der Bruder des kaiserlichen Erzkanzlers Liutward, von Herkunft ein Schwabe, stiftete (wahrscheinlich 883) eine Messe für den Kaiser im Kloster Reichenau; sie sollte zunächst in die consecrationis sue (Karls III.), id est epyfanorum die, gelesen werden, später an Karls Todestage.¹⁾ Eine entsprechende Angabe finden wir in einer Urkunde Karls III. selbst vom 23. September 885 für das Kloster Sulda.²⁾ Darin heißt es, daß die Mönche für eine gewisse Schenkung jährlich einmal Gebete für den Kaiser verrichten und an diesem Tage ein Mahl erhalten sollen, nämlich zunächst in annuali nostrae consecrationis die, hoc est epiphania domini, später an Karls Todestage. Damit ist eine Weihe Karls III. am 6. Januar (Epiphania) sicher belegt. Dafür kommt aus chronologischen Gründen weder die Kaiserkrönung noch eine etwaige westfränkische Krönung in Frage. Um so besser aber paßt das Datum für Karls Aufenthalt in Ravenna, für den der Januar 880 urkundlich belegt ist.³⁾ Dort empfing Karl von einer Reichsversammlung die Huldigung als König.⁴⁾ Auf seinen Wunsch war dazu auch Johann VIII. erschienen, so daß König und Papst zum ersten Male zusammentrafen; ein Huldigungsakt in Gegenwart des Papstes legte einen geistlichen Weiheakt sehr nahe. Es leuchtet ein, daß die consecratio Karls eben damals in Ravenna stattgefunden hat. Das hat die Forschung auch schon seit langem angenommen, hat jedoch gemeint, es habe sich um eine spezielle „Weihe zum König Italiens“ gehandelt.⁵⁾ Aber für das italienische Königreich, dessen Herrschaft Karl schon sechs Wochen vorher de facto angetreten hatte — seine Diplome datieren bereits seit der zweiten Novemberhälfte 879 nach italienischen Königsjahren —, war noch keine Krönung üblich⁶⁾. Da der Weihetag später in

1) C. B. A. Siedler, Quellen und Forschungen zur Geschichte Schwabens und der Ostschweiz (1859) 6 Nr. 2.

2) DKarl III. 132.

3) DKarl III. 17.

4) BM.² 1591a.

5) BM.² 1591a; E. Dümmler, Jahrbücher, Ostfränkisches Reich 3², 107f. Anm. 3.

6) K. Haase, Die Königskrönungen in Oberitalien u. die eiserne Krone (Diss. Straßburg 1901). Wenn aber dort 113ff. dargelegt ist, die Königs-

Reichenau und Sulda feſtlich begangen wurde, hatte er jedenfalls auch auf öſtfränkischem Boden Geltung. Zudem iſt dieſe ſpättere Begehungsweiſe ſehr vielſagend, denn wir wiſſen jezt durch den Nachweis Kehrs, daß die Vorſchrift einer Feier des Krönungstages durch ein beſonderes Mahl, wie ſie in Weſtfranken Brauch war und in Urkunden Karls des Kahlen vorkam¹⁾, erſt auf dem Wege über eine Urkunde für Langres (D. 129) in die Kanzlei Karls III. kam, wobei die Tagesangabe des 6. Januar (D. 132) wahrſcheinlich auf Karls Notar und Kanzler Salomon zurückgeht.²⁾ Dies weſtfränkiſche Vorbild erklärt, warum Karl III. ſeine Königsweihe, nicht die Kaiſerkrönung feierte, und es beweißt, daß er in Öſtfranken ebenſo als kirchlich geweiht angeſehen wurde wie vorher Karl der Kühle in Weſtfranken. Die Weihe zu Ravenna bezog ſich alſo nicht bloß auf Italien, ſondern auf die Königswürde ſchlechthin, und ſie war nur deſhalb ſo lange hinausgeſchoben worden, weil kein anderer als der Papſt der Konſekrator ſein ſollte. Die Königsweihe wurde alſo bei Karl III. noch in derſelben Weiſe gehandhabt wie bei den Söhnen Karls des Großen.

Unter dieſen Umſtänden können wir auch bei Ludwig dem

krönung Karls III. habe überhaupt in Deutſchland ſtattgefunden, ſo wird dieſe Annahme durch eine veränderte Deutung des Ravennater Aktes hinſällig. Zur Königskrönung Ludwigs II. 844 vgl. L. M. Hartmann, Geſchichte Italiens im Mittelalter 3, 1 (1908), 199; Schramm I 121 Anm. 3.

¹⁾ Levillain, B&Ch. 64, 33 und 37 (Böhmcr, Reg. Karol. 1701, 1706, 1707, 1779). Auch bei Karl dem Einfältigen kommt die Begehung des Weihetages vor, vgl. Dümmler 3², 383 Anm. 3.

²⁾ Kehr, Urkunden Karls III. (MG. Urk. d. öſtſch. Karol. 2) Einl. XL. Kehr hatte zuerſt in der Vorbemerkung zum D. 132 vermutungsweise die Deutung vorgetragen, daß mit der consecratio die Kaiſerkrönung gemeint ſei, deren Jahrgedächtnis aus kirchlichen Gründen auf Epiphania verlegt ſei. Dieſe Deutung hat er dann in der Einleitung auf Grund des weſtfränkiſchen Beiſpiels mit Recht fallen laſſen und nunmehr die Möglichkeit erwogen, daß eine Krönung in Karls alemanniſchem Teilreich am 6. Januar 877 gemeint ſei, da Thadolt und Salomon als Schwaben geeignete Zeugen für einen dortigen Akt geweſen wären. Doch mußten beide - der eine als Biſchof von Novara, der andere als königlicher Notar - auch über eine in Ravenna abgehaltene Weihe des Königs unterrichtet ſein. Für die Annahme einer Weihe im Januar 877, bei der der Papſt jedenfalls nicht zugegen geweſen wäre, ſehe ich weder zeitlich noch ſachlich einen Anhalt.

Deutschen nur eine päpstliche, keine bischöfliche Weihe annehmen. Er ist im ersten Teil seiner Regierung nicht mit dem Papst zusammengetroffen¹⁾, sondern erst 874 bei Verona.²⁾ Ob er etwa bei dieser Gelegenheit trotz seines hohen Alters noch die Salbung erhalten hat, ist nicht zu entscheiden, da unsere einzige Quelle, die Suldaer Annalen, über Anlaß und Gegenstand der damaligen Begegnung nicht unterrichtet ist.³⁾ Es ist also möglich, daß er niemals gesalbt worden ist. Da aber sein Sohn den früheren Brauch fortsetzte, konnte die etwaige Lücke für das spätere Traditionsbewußtsein nicht von wesentlicher Bedeutung sein.

Genauerer können wir über Arnulf von Kärnten sagen. Er wurde 896 vom Papst zum Kaiser gekrönt, ohne vorher eine Königsweihe erhalten zu haben. Im Jahre zuvor aber ließ er seinem Sohn Zwentibold für das lothringische Unterkönigtum eine kirchliche Weihe erteilen.⁴⁾ Für die Art der Weihe -- ohne den Papst -- schloß er sich hierbei zweifellos an die speziell lothringischen Vorbilder an.⁵⁾ Aber da sein ostfränkischer Vorgänger ebenfalls eine Königsweihe erhalten hatte, ist es doch undenkbar, daß er sie seinem Sohne für ein Teilreich erteilen ließ, wenn er für sein eigenes Königtum nicht auch an einem solchen Brauch festhielt, nur eben in der anspruchsvolleren Form der Erteilung durch den Papst. Er war schon im Jahre 894 ein erstes Mal in Italien gewesen, damals freilich nur bis Oberitalien gelangt; im Mai 895 fand in Worms die Erhebung Zwentibolds statt, im Oktober brach Arnulf zum zweiten Male über die Alpen auf und gelangte nun zur Krönung nach Rom. Es ist klar, daß die Kaiserkrönung die Herrscherweihe als solche einschließen sollte; Arnulf wurde damit auch für sein ostfränkisches Königtum „Gesalbter des Herrn“.

Das Ergebnis ist, daß die ostfränkischen Könige bis zum Ende des 9. Jahrhunderts die Königssalbung nicht aufgegeben hatten, sondern sie bei gegebener Gelegenheit vom Papste einholten.

¹⁾ Über 833 s. o. S. 315 Anm. 1.

²⁾ BM.^a 1263b, 1504b.

³⁾ Annales Suldenfes a. 874 (ed. Kurze 1891) S. 82.

⁴⁾ Oben S. 313 Anm. 1.

⁵⁾ Außer Karl dem Kahlen in Metz 869 auch Rudolf von Burgund in Toul 888, Annales Vedastini 64f.

Man kann zugeben, daß sie sich dabei nicht sonderlich beeilten und daß eine Vermischung der päpstlichen Königsweihe mit der Kaiserkrönung in der Logik der Entwicklung lag. Als aber Ostfranken im Jahre 900 zur erzbischöflichen Königsweihe überging, bedeutete das nur eine Verschiebung hinsichtlich der weihenden Person und damit des Zeitpunktes, nicht aber eine Neuaufnahme des Weihegedankens überhaupt.

Bestätigt wird dies durch die Auffassung Widufinds von Korvei, des ersten ostfränkisch-deutschen Berichterstatters, der eine selbständige Nachricht über eine kirchliche Königsweihe bringt; schreibt er auch erst nach der Mitte des 10. Jahrhunderts, so ist er doch der einzige überhaupt in Betracht kommende Zeuge. Von Konrad I. erwähnt er kurz die Salbung¹⁾, von Heinrich I. berichtet er die Ablehnung von Salbung und Krönung²⁾, von Otto I. schließlich gibt er eine längere Erzählung, die die Huldigung der Großen im Vorhof der Aachener Pfalz, den Empfang in der Kirche, die Frage des Erzbischofs ans Volk, die Übergabe der Insignien, die Thronsetzung im Hochmünster und das Mahl in der Pfalz ausführlich schildert, dazwischen aber den Kern der kirchlichen Handlung, nämlich Salbung, Krönung und „die ganze rechtmäßige Weihe“, mit einer Partizipialkonstruktion kurz abmacht.³⁾ Dies Verfahren zeigt klar, daß er nur die neue Ausgestaltung der Feier bei Otto I. speziell schildern wollte, aber den Hergang einer Herrscherweihe an sich als herkömmlich und bekannt voraussetzte. In seinen Augen hatte demnach die Königsweihe als solche schon vor Otto den Charakter des Traditionellen. Wir können dieser Auffassung beipflichten: über Unterschiede im Modus hinweg war die Krönung des 10. Jahrhunderts doch auch in Deutschland durch ein nahezu ständiges Herkommen mit dem

1) Oben S. 312 Anm. 1.

2) Widufind I, 26 S. 39: Cumque ei offerretur unctio cum diademate a summo pontifice, qui eo tempore Hirigerus erat, non spreuit nec tamen suscepit usw.

3) Widufind II, 1—2 S. 63 ff., insbesondere die Worte S. 66: Per-fususque ilico oleo sancto et coronatus diademate aureo ab ipsis pontificibus Hildiberhto et Wichfrido, ac omni legitima consecratione completa ... Außerdem wird in dieser Schilderung nur noch das Thorgebet und die Messe mit einer ähnlichen partizipialen Wendung abgemacht: Divina deinde laude dicta sacrificioque sollempniter celebrato

frühkarolingischen Brauch verbunden. Die Entwicklung ließ die Auswahl zwischen päpstlicher und erzbischöflicher Weihe; eine völlige Ablehnung aber hatte keine Tradition für sich.

Das bedeutet freilich nicht, daß der Brauch in West- und Ostfranken sich geglichen habe. Wir besitzen von der Königsweihe jener Zeit im Westen eine Fülle von Nachrichten und Texten, im Osten nur ganz vereinzelte Erwähnungen; das kann kein Zufall sein. Man bedenke vor allem, worauf in Ostfranken unser weniges Wissen darüber — von den Kaiserkrönungen abgesehen — vor 900 beruht: bei Karl III. auf der Herübernahme des westfränkischen Brauchs der Begehung des Weihetages, bei Zwentibold auf einer Angabe der westfränkischen *Annales Vedastini*.¹⁾ Unverkennbar fand die ganze Einrichtung im Westen größere Beachtung. Wir dürfen deshalb auch die fortschreitende Ausgestaltung und Durchformung, die wir dort finden und an den seit 856 erhaltenen Protokollen und Ordines beobachten²⁾, im Osten noch nicht voraussetzen. Die Quellen erwähnen bei Karl III. eine Weihe (*consecratio*), bei Zwentibold eine Segnung (*benedicere*), bei Ludwig dem Kinde eine Krönung (*coronatus*), bei Konrad I. eine Salbung (*ungitur, unctus*). Es wäre falsch, daraus auf jeweils verschiedene Riten zu schließen. Die Salbung als Kernhandlung kann der kirchlichen Feier nach der gesamten Entwicklung seit Pippin und ihrer biblischen Basis kaum je gefehlt haben, und ebenso müssen stets gewisse Segensgebete vorausgesetzt werden, die den Ausdruck „Weihe“ rechtfertigen. Auch darf man annehmen, daß zur Salbung stets eine Krönung hinzutrat, da wir seit 781 und 800 nicht nur für den Kaiser, sondern auch bei Königserhebungen immer wieder die Vereinigung von Salbung und Krönung feststellen können³⁾ und da Widuſind von Korvei, wie wir sahen, Salbung, Krönung und Weihe als eine herkömmliche Einheit ansieht. Alles weitere — etwa Thronsetzung und

¹⁾ Vgl. o. S. 313 Anm. 1. Die *Annales Guldenſes* a. 895 S. 126 und Regino a. 895 S. 143 laſſen den kirchlichen Akt bei Zwentibolds Erhebung unerwähnt.

²⁾ Schramm I 119 ff.

³⁾ Bei der Königskrönung Pippins und Ludwigs im Jahre 781, Karls des Jüngeren im Jahre 800, Ludwigs II. 844, Karls des Kahlen 848 und 869 uſw.

Einkleidung¹⁾ – mag weltlicher²⁾ Huldigungsbrauch geblieben sein.

Welche Rolle die karolingische Tradition der Königsweihe im 10. Jahrhundert in Deutschland gespielt hat, zeigt uns am besten ein Blick auf die Aachener Krönung Ottos I. im Jahre 936. Wir erwähnten schon, daß jener Akt vielfältig ausgestaltet wurde, und der eingehende Bericht, den uns Widukind darüber bewahrt hat³⁾, ermöglicht einen Vergleich mit dem westfränkischen Gebrauch.⁴⁾ Deutlich erkennen wir, daß die Aachener Feier einen

¹⁾ Vgl. Schramm II 193 f. 196.

²⁾ Gegen diesen Ausdruck hat O. Höfler, Das germanische Kontinuitätsproblem, HZ. 157 (1938), 20 Einspruch erhoben mit der Begründung, daß solche feierlichen Akte vom germanischen Altertum her der religiösen Sphäre angehört hätten und daß ihre Einteilung in „geistlich“ und „weltlich“ deshalb einen verhängnisvollen Grundirrtum bedeute (wobei ihm leider eine Verwechslung von „geistlich“ und „Geist“ unterläuft). Sollen wir nun, wie es die Folgerung wäre, die nichtkirchlichen Akte statt „weltlich“ künftig „heidnisch“ nennen? Doch bedeutet das Wort „weltlich“ für uns lediglich „nicht-kirchlich“ und läßt die Frage eines etwaigen heidnisch-sakralen Gehaltes völlig offen. Höfler meint allerdings von der bisherigen Forschung, sie hielte die germanischen Rechtsbräuche für „juristische Formalitäten“ (8), den germanischen Staat für ein „profanes Machtgebilde“ nach Art eines modernen Wirtschaftsstaats (21). Er vertritt die Behauptung, im bisherigen Geschichtsbild sei man weit hin gewöhnt, „gerade die germanische Welt möglichst als eine Summe von Importgütern anzusehen“ (4); zur Widerlegung genügt es, den Namen Georg Waß zu nennen. Höflers Verdikt über ganze Forschungsgenerationen beruht also zunächst darauf, daß er deren Arbeit nicht genügend kennt. Anderseits ist es richtig, daß die Geschichtswissenschaft nicht kurzweg eine „Kontinuität der religiösen Substanz der Germanen“ (21) behauptet, sondern anerkannt hat, daß das Christentum eine mehr als nur äußerliche Veränderung brachte. Sie hat die schwierige Frage, ob die mittelalterlichen Deutschen in christlicher Zeit bei einstmalig sakralen und später nicht verkirchlichten Handlungen sich noch eines religiösen Gehaltes bewußt waren, nicht ohne weiteres zu bejahen gewagt und übrigens auch nicht die bei vielen Völkern nachweisbare Heiligkeit der Herrschaftssymbole für etwas spezifisch Germanisch-Deutsches gehalten.

³⁾ Widukind II, 1—2 S. 63 ff., dazu o. S. 319 Anm. 3 und zum folgenden durchgehend Schramm II 196—215. Auch A. Huyskens, Die erste deutsche Krönung in Aachen, Zeitschr. d. Aachener Geschichtsvereins 56 (1935) S. 1 ff.

⁴⁾ Maßgebend ist der westfränkische Ordo, gedruckt bei P. Delalande, Conciliorum antiquorum Galliae supplementa (1666) 355 ff. und da-

genuineren Charakter hatte, indem sie den germanischen Rechtsbräuchen und dem Laienelement einen größeren Anteil ließ. Vor der Kirche fand noch ein selbständiger Wahl- und Huldigungsakt durch die weltlichen Großen statt. Die Befragung des Volkes geschah zwar in der Kirche, schloß sich aber an die Formen des deutschrechtlichen Vollborts an, indem der König dem Volke gezeigt und von diesem auf eine Aufforderung des Erzbischofs hin mit clamor validus, d. h. mit Heilrufen begrüßt wurde.¹⁾ Die Insignienübergabe hatte noch ganz die Form einer Einkleidung, denn das Schwert wurde mit Gehänge übergeben, dazu Mantel und Armspangen. Das alles war der westfränkischen Krönung fremd, die viel ausschließlicher liturgisch-synodal gestaltet war. Es ist auch wichtig, daß in Aachen noch ein gewisses Nebeneinander erkennbar wird: zunächst geschlossen die Einkleidung mit Schwertgehänge, Mantel, Spangen, Stab und Szepter, dann ebenso geschlossen der traditionelle kirchliche Akt mit Salbung, Krönung und Weihegebeten.²⁾ Anders in Westfranken, wo man mit der Salbung begann und dann die Krönung durch die Überreichung weiterer Insignien - vor der Krone Ring und Schwert, nach ihr Szepter und Stab - zu einer Investitur ausgestaltete.³⁾ Deutlich erkennen wir so das eigenständige Wachsen des Brauches hüben und drüben.⁴⁾

nach wiederholt bei Schramm I 201 ff. Der Ordo hat noch keinen traditionellen Namen; im allgemeinen wird aber die Bezeichnung „westfränkischer Ordo“, wie sie von Schramm jetzt in seinen Arbeiten zur englischen Krönung gebraucht wird, vollauf genügen. Die den Ordo überliefernde Handschrift aus Sens (10. Jahrhundert) ist wieder aufgetaucht; darüber ist Näheres von Schramm zu erwarten.

¹⁾ Charakteristisch ist die Formulierung bei Heimpel 24, der (ausgehend von der Ansicht Schramms, daß auch dieser Akt auf das Vorbild des westfränkischen Ordos zurückgehe) bemerkt: „Der verkirchlichte Erhebungsakt wird gewissermaßen zurückgermanisiert.“ M. E. steht der deutsche Akt einfach noch auf einer ursprünglicheren Stufe als der westfränkische und hat den letzteren nicht als Vorbild benußt.

²⁾ So erzählt Widukind die Reihenfolge. Schramm II 200 und 202 nimmt an, daß Widukind hier falsch berichte.

³⁾ Westfränkischer Ordo Nr. 6—12, Schramm I 204 f.

⁴⁾ Selbst wenn man annimmt, daß die stärkere Verkirchlichung, die in der Verlegung von Vollbort und Einkleidung in die Kirche zum Ausdruck kommt, in Deutschland erstmalig 936 erfolgt sei, während in Westfranken

Daneben ist eine gewisse Einwirkung von seiten des westfränkischen Krönungsordos nicht unmöglich.¹⁾ Denn dort war es schon vorher zu einer sorgfältigeren Ausformung und zu Anfängen einer Ordinesliteratur gekommen²⁾, denen Deutschland wohl noch nichts zur Seite zu stellen hatte. Falls aber eine Benutzung des westfränkischen Modells stattgefunden hat, dann erstreckte sie sich nur auf Einzelheiten der Ausgestaltung und war nicht etwa Grundlage für die Feier als Ganzes. Das sehen wir an der größeren Ursprünglichkeit und Selbständigkeit der Aachener Formen und erschließen es außerdem aus dem damaligen Verhältnis zwischen Osten und Westen; denn wenn Frankreich im kulturellen Leben nach mancher Richtung hin einen Vorsprung hatte, so war doch der staatliche Vorrang so unzweifelhaft auf deutscher Seite, daß eine bewußte Nachahmung bei einem grundlegenden Staatsakt alle Wahrscheinlichkeit gegen sich hat.³⁾

das Entsprechende schon seit Karl dem Kahlen geschah, so bedeutet das angesichts der Verschiedenheiten der Durchführung keine Herübernahme, sondern selbständige Parallelität. Der ottonische Reichskirchenbau beruht nicht auf westfränkischem Vorbild, sondern hat eigene Wurzeln.

1) Schon Köpfe=Dümmeler, *Jahrbücher Ottos d. Gr.* 27 u. 29 wiesen für Ottos Krönung auf den westfränkischen Brauch hin. Genauer hat Schramm II 201 u. 206f. (dem Heimpel 38 folgt) angenommen, daß 936 der westfränkische Ordo benutzt sei; mir scheint dafür noch kein Beweis erbracht, da die Beobachtungen bezüglich der Insignien und des Vollborts eher das Gegenteil belegen. Wie er mir freundlich mitteilt, denkt er auf den Gegenstand zurückzukommen, insbesondere auf das doppelte Stabsymbol (Szepter und Stab). Ich lasse deshalb diese Frage hier offen, vermag mich aber nicht der These anzuschließen, daß die Aachener Krönung von den vorausgehenden ostfränkischen Königserhebungen unabhängig sei und „einen durch westfränkisches Herkommen bedingten Beginn“ bedeute.

2) So jedenfalls die Protokolle und Ordines von 856—878, denen wohl noch weitere verlorene Texte anzureihen wären. Ob aber der durchgebildete „westfränkische Ordo“ im Jahre 936 schon vorhanden war, wissen wir nicht. Schramm I 142f. datiert ihn mit Recht: zwischen 880 und 960; die weitere Bestimmung „um 900“ (144) hat keine feste Grundlage, und die Begrenzung „888—936“ (Schramm, *Aufl.* 15, 17) beruht erst auf der Annahme einer Benutzung bei der Krönung Ottos I.

3) Hätte man in Deutschland ein westfränkisches liturgisches Vorbild übernommen, dann hätte man auch gewußt, daß man secundum Occidentales verfuhr, vgl. die entsprechende Überschrift zum westfränkischen

Wo das wirkliche Vorbild der ottonischen Krönung zu suchen ist, das hat der König selbst über jeden Zweifel hinausgehoben durch die Wahl des Ortes Aachen und durch das Thronen auf dem Marmorstuhl im Münster, an der Marmortafel in der Pfalz¹⁾: es war die heroische Gestalt Karls des Großen. Und damals kam man noch nicht auf den Gedanken, daß Karl der spezielle Ahnherr des westlichen Reichsteils wäre; die französische Charlemagne-Legende ist erst späteren Datums. Der Rückgriff auf die karolingische Tradition, die dem Osten und Westen gleichermaßen gehörte, war das bestimmende Moment bei der Krönung Ottos; sie wurde auch durch das Tragen fränkischer Kleidung betont. Kernstücke aber des „rechtmäßigen“, d. h. herkömmlichen karolingischen Brauches waren, wie Widukind mit Recht voraussetzt, Salbung, Krönung und Weihe.

Wenn es richtig ist, daß Heinrich I. bei seinem Regierungsantritt nicht nur den Mainzer Erzbischof als Konsekrator, sondern die kirchlichen Riten schlechtthin ablehnte, dann hat er für sein Verhältnis zur Kirche nicht nur das Vorbild der letzten Periode zurückgewiesen, sondern die karolingische Tradition als Ganzes. Wir müssen dann urteilen, daß er gegenüber der Kirche in anderer Weise König sein wollte, nicht etwa nur als Konrad I., sondern

Kaiserordo im Mainzer Pontifikale, dazu Schramm II 185 Anm. Greifbar werden die westfränkischen Einwirkungen zuerst in den Übergabeformeln, die Widukind dem Erzbischof in den Mund legt (sie sind erst von Widukind formuliert, vgl. Schramm II 201), und dann im Mainzer Krönungsordo. Aber bei diesen Texten befinden wir uns im Bereich der Literatur, die erst später ihrerseits ins reale Staatsleben hinüberwirkt (die Frage, wann der Mainzer Ordo zum erstenmal bei einer Krönung benutzt worden ist, ist noch unbeantwortet).

¹⁾ Widukind bezeichnet das Münster als basilica Magni Karoli, während er den Ort Aachen auf dem Umweg über das nahe Jülich auf Julius Caesar bezieht. Weiter nennt er weder für das solium . . . inter duas marmoreas mirae pulchritudinis columnas constructum in der Kirche noch für die mensa marmorea in der Pfalz die Herkunft von Karl dem Großen. Bezüglich des Throns wird sie schon von Wipo c. 6 (ed. Breßlau 1915) S. 28 (freundlicher Hinweis von Herrn R. Solz) und danach von vielen Autoren erwähnt, während der Marmortisch in der Pfalz, an dem sich vermutlich ein weiterer Hochsitz befand, später m. W. nicht mehr erwähnt wird, aber doch wohl ebenfalls auf Karl, den Erbauer der Pfalz, zurückgeführt werden darf.

als Karl der Große, und sein Verhalten würde sich damit als noch wichtiger und bedeutsamer darstellen, als die Forschung anzunehmen pflegte. Ob das wirklich so war, können wir nur mit Hilfe eines Umweges aufzeigen.

2. Die Geistlichkeit am Hofe Heinrichs I.

Unbestrittenermaßen geht es bei der Salbung um die Stellung des Königs zur Kirche. Wir müssen diese Frage auf eine breitere Grundlage stellen, als in den bisherigen Auseinandersetzungen über Heinrich I. geschehen ist.

Für das Problem „Staat und Kirche“ bedeutet im Mittelalter das Verhältnis des Königs zum Episkopat, zu den lokalen Kirchen und Klöstern, zu ihren Synoden und zum Papsttum nur die eine Seite. Die andere Seite ist die Rolle der Geistlichkeit am Hofe.¹⁾ Die Karolinger hatten ohne Rücksicht auf die altkatholische Kirchenverfassung — nach der niemand Priester sein konnte, der nicht an einer bestimmten Kirche ordiniert war — die Geistlichkeit am Königshofe in ihrer „Kapelle“ organisiert, indem bei den königlichen „Kaplänen“ der Hofdienst den Ordinationstitel ersetzte.²⁾ Das gab die Möglichkeit, einen Kreis von Geistlichen, die ausschließlich von den Königen abhängig waren, ständig in ihrem Dienst zu halten. Das System wurde dadurch ergänzt, daß viele Kapläne, insbesondere die vornehmeren unter ihnen, nach längerem oder kürzerem Königsdienst durch Verleihung von Bistümern belohnt wurden; dadurch wurde diese Laufbahn auch für den Adel zu einem lozenden Ziel und zugleich der latente Gegensatz zwischen Hofgeistlichkeit und Episkopat gedämpft. So vermochten die Karolinger einen bedeutenden Teil ihrer Regierungsgeschäfte durch Kapläne zu erledigen, die eine feste Körperschaft unter dem Erzkaplan bildeten. Aus Geistlichen also

¹⁾ Es ist eine Lücke in der sonst wertvollen Arbeit von Schur (o. S. 312 Anm. 2), daß sie an diesem Punkte vorbeigeht.

²⁾ W. Lüders, *Capella*, *AUS.* 2 (1909). Dazu die Bemerkungen von E. Rosenstock bei Rosenstock-Wittig, *Das Alter der Kirche* 1 (1927), 482 ff., der mit geistvoller Zuspitzung die Kapelle als „zivile Zentralverwaltung“ bezeichnet und von einer durchgeführten „Parallele zwischen Klerus—Zivil, Laien—Heeresgewalt“ spricht.

bestand die eine Hälfte des Hofes; darin trat der priesterliche Charakter des Königtums jederzeit sinnfällig in Erscheinung.

Wie hat sich Heinrich I. gegenüber dieser ererbten Einrichtung, die auch unter Konrad I. in alter Form bestand, nach Erlangung des Throns verhalten? Jüngst hat Görlich in einem Exkurs seiner wertvollen Arbeit über die Hofkapelle die Frage aufgeworfen, ob Heinrich I. überhaupt eine Kapelle gehabt habe.¹⁾ Er hat auch schon gesehen, daß eine etwaige Verneinung dieser Frage gut zur Ablehnung der Salbung passen würde. Aber eine Antwort hat er nicht gefunden, sondern die Frage für unlösbar gehalten. Im folgenden treten wir von breiterer Grundlage aus den Nachweis an, daß sie durchaus lösbar ist und daß sich damit für das Regiment Heinrichs I. ein Zug ergibt, der die bisherigen allgemeinen Anschauungen nicht umstößt, aber wesentlich präzisiert.

Wir gehen aus vom Amt des Erzkaplans, des nominellen Vorstehers der Kapelle. Da es seit den Zeiten Ludwigs des Deutschen mit der weiteren Charge des Erzkanzlers vereinigt war, lesen wir seine Geschichte aus den Königsurkunden ab, die von Kanzler oder Notar „an Stelle des Erzkaplans“ refognosziert wurden. Unter Konrad I. hatte zunächst Erzbischof Hatto von Mainz, seit 912 Erzbischof Pilgrim von Salzburg diese Würde innegehabt; sie werden in den Urkunden, soweit diese uns mit Refognitionen zeile erhalten sind, regelmäßig mit dem Titel *archicapellanus* bzw. *archiepiscopus et summus capellanus* genannt.²⁾ Anders unter dem Nachfolger. Die erste Urkunde Heinrichs I. ist ausgefertigt von einem Schreiber, der unter Ludwig dem Kinde und Konrad I. regelmäßig den Erzkaplan in der Refognition genannt hatte. Diesmal aber hat er an der Stelle, wo Name und Titel des nominellen Oberhauptes der Kapelle und Kanzlei einzutragen waren, zunächst eine Lücke gelassen, die er erst nachträglich füllte³⁾; ein deutliches Zeichen dafür, daß er selbst nicht sicher war, wer das Amt des Erzkaplans innehatte oder ob es überhaupt in

¹⁾ Görlich (s. o. S. 311 Anm. 3) 91—94.

²⁾ Nur daß von einem St. Galler Mönch geschriebene DK. I. 12 macht eine Ausnahme durch Fortlassung des Titels.

³⁾ DH. I. 1, vgl. Th. v. Siedel, Beiträge zur Diplomatik 7 (SB. d. Wien. Ak., phil.-hist. Kl. 93, 1879) 69 (707).

der alten Weise fortbestand. Dabei ist zu beachten, daß diese Urkunde erst vom 3. April 920 datiert, also fast ein Jahr nach Heinrichs Wahl. Und noch wichtiger ist, was der Schreiber dann nachträglich — vielleicht auf eingeholte Weisung hin — in die Lücke eintrug: er nannte den Namen Herigers, des Erzbischofs von Mainz, aber nur mit dem Titel „Erzbischof“, nicht „Erzkaplan“. Damit wurde eine durch geraume Zeit konstant beobachtete Gewohnheit durchbrochen, was um so wichtiger ist, als es erst auf Überlegung geschah. Es ist unbestreitbar, daß zum mindesten dieser Kanzleischreiber der Meinung war, daß hier gegenüber der Zeit Konrads I. eine Änderung stattgefunden habe. Die nächste Urkunde (vom 30. November 920) bestätigt das, indem sie Heriger wiederum nur als Erzbischof nennt. Dann im Jahre 922 tritt eine Verschiebung ein, ein Schwanken der Titulatur: am 22. April heißt Heriger Erzkaplan, am 22. Juni wieder nur Erzbischof. Vom Jahre 923 ab ist dann die alte Gewohnheit wieder hergestellt, indem der Mainzer beständig mit dem Erzkaplantitel bedacht wird¹⁾; in lothringischen Urkunden wird an seiner Statt der Trierer Erzbischof genannt, zunächst Ruotger als Erzkanzler, später Ruotbert als Erzkaplan. Das Ergebnis lautet also, daß ein Erzkaplanat zu Beginn von Heinrichs Regierung nicht vorhanden war, im weiteren Verlauf aber wieder aufgefunden ist. Das Fehlen in den ersten Jahren kann mit der Person des bisherigen Erzkaplans Pilgrim von Salzburg zusammenhängen. Denn die bairische Frage war zunächst noch ungeklärt, erst die Abmachungen mit Herzog Arnulf 921 befreiten von solchen Rücksichten. Doch ändert das nichts an der Tatsache, daß Heinrich in den ersten Jahren ohne ein Erzkaplanat glaubte auskommen zu können. Da es sich nur um ein nominelles Ehrenamt handelte, ist diese Selbststellung noch nicht von entscheidender Bedeutung; sie gibt immerhin einen Anhaltspunkt.

Wichtiger ist die Organisation des königlichen Urkundenwesens. Über das Verhältnis der „Kanzlei“ zur Kapelle hat lange Zeit starke Unsicherheit bestanden, weil Sidel, der von bürokratischen Vorstellungen ausging, mit Nachdruck die These vertreten hatte,

¹⁾ Ausnahme ist nur noch das fopial überlieferte Dh. I. 11 vom 3. November 926.

daß es sich um zwei getrennte Amtsstellen handelte, während zahlreiche Einzelbeobachtungen immer wieder für eine Vermischung sprachen.¹⁾ Neuerdings hat vor allem Kehr die These Siefels verworfen²⁾, und danach hat Klewiz es völlig klar gestellt, daß die „Reichskanzlei“ bis ins 12. Jahrhundert nichts weiter gewesen ist als eines der Arbeitsgebiete der Kapelle und daß die königlichen „Kanzleibeamten“ im Regelfalle als Kapläne angesehen werden können.³⁾ Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, aus der „Kanzlei“, die nicht eine geschlossene Körperschaft gleich der Kapelle, sondern als selbständiger Organismus überhaupt nicht vorhanden war, auf die Kapelle zu schließen.

Von den Urkundenschreibern Konrads I. ging ein einziger in den Dienst Heinrichs I. über.⁴⁾ Er war, soweit wir erkennen können, keine Sigur ersten Ranges, als Schreiber zwar gewandt, als Diktator aber unselbständig und ohne Ehrgeiz, denn er schrieb meist nach Vorurkunden und des öfteren nach fremdem Diktat. Dennoch hat er lange Zeit die Urkundenherstellung als einziger besorgt. Aus den ersten sieben Jahren Heinrichs sind sämtliche

1) Vgl. H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre 1² (1912), 406 ff.

2) Kehr, Die Kanzlei Ludwigs des Deutschen (Abh. d. Berl. Akad., phil.-hist. Kl. 1932 Nr. 1) 6.

3) Klewiz (vgl. o. S. 311 Anm. 3): DA. 1, 44 ff. Den Ausführungen von Klewiz hat Kehr, Urkunden Karls III. Einl. XVII „in vielen Punkten“ zugestimmt, hat aber vermutungsweise ein zum Teil verändertes Bild gezeichnet. Er nimmt nämlich an, daß es innerhalb der „Kanzlei“ außer den Kaplänen, wie sie verschiedentlich nachgewiesen sind, noch subalterne Schreiber gegeben habe, die nicht zur Kapelle gehörten und auch nicht vom Herrscher persönlich bestimmt wurden. Da aber quellenmäßig belegt ist, daß auch arme und unfreie Schreiber gegebenenfalls vom König selbst ausgesucht und in die Kapelle aufgenommen wurden, vermutet Kehr, solche Fälle seien nicht auf die „Kanzlei“, sondern auf das „politische Büro“ zu beziehen, das es selbstverständlich für die schwierigere Korrespondenz gegeben habe, denn die Verfertiger der Diplome seien nur Urkundenspezialisten gewesen. Diese Annahmen setzen eine weitgehende Spezialisierung und Differenzierung der Berufe und eine Subalternität der Schreibtätigkeit voraus sowie außerdem das Vorhandensein von Hofgeistlichen, die nicht Kapläne waren (oder aber von Laien, die Schreibdienste leisteten).

4) Zum Folgenden Siefel, Beiträge 7, 70 (708) ff.; E. Stengel, Diplomatie der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts (1910) 132 ff.; Breßlau 1, 422 ff.

erhaltenen Originale von seiner Hand, und bis 924 hat er auch alle Diktate geliefert.¹⁾ Erst in den folgenden Jahren bis 931 kommt es vor, daß andere ihm diktieren oder sich mit ihm in die Schreibarbeit teilen und daß er einmal sogar einem Fremden die ganze Schreibarbeit überläßt. Nach seinem Fortgang tritt 931 wieder eine stärkere Gliederung ein, indem drei Schreiber nebeneinander tätig sind, welche alle auch unter Otto I. im Amte bleiben. Diese Entwicklung nun erhält ihre Bedeutung erst bei Berücksichtigung der Refognitionen. Bis 931 refognosziert regelmäßig der Notar Simon²⁾, von da an der Kanzler oder Notar Poppo, der unter Otto I. Kanzler bleibt. Dazu hat Sidel die entscheidende Feststellung gemacht, daß Simon kein anderer war als jener Mann, der ursprünglich als einziger Urkundenschreiber Heinrichs tätig war.³⁾ Das bedeutet, daß dieser eine Mann in den ersten fünf oder sieben Jahren Heinrichs die gesamte „Kanzlei“ darstellte, während es vorher schon geraume Zeit üblich geworden war, daß – abgesehen vom Erzkanzler-Erzkaplan ein leitender Kanzler vorhanden war, der sich selbst nicht mehr an den Geschäften beteiligte, sondern eine Mehrheit von Notaren be-

¹⁾ Dom undatierten Dh. I. 8, das möglicherweise schon Konrad I. angehört, sehe ich ab.

²⁾ Einzige Ausnahme ist Dh. I. 25 mit Refognition Solcmars; das Stück ist nach M. Meyer, *NA.* 23 (1898), 118 ff. zu 929 (nicht 930) anzusetzen. Dom schlecht überlieferten Dh. I. 21 sehe ich ab.

³⁾ Während Sidel's Feststellung, die ohne nähere Begründung vortragen wurde, im allgemeinen angenommen wurde, hat J. v. Pflugk-Harttung, *Theod. v. Sidel und die Monumenta Germaniae* (1885) 53 widersprochen. Man kann zugeben, daß aus dem Titel Simon heißt fast immer *notarius* und nur ausnahmsweise *cancellarius* nichts Sicheres geschlossen werden darf, da die Kanzler- und Notarsbezeichnung ihre alte Synonymität noch nicht völlig verloren hatten. Wichtig ist aber, daß die Hand und das Diktat jenes Schreibers, die aus den Urkunden Ludwigs des Kindes und Konrads I. bekannt sind, genau gleichzeitig mit dem Refognoszenten Simon verschwinden (auch Dh. I. 24, dessen Diktat Sidel nicht angab, zeigt nach einer Notiz Wibels das Diktat Simons, vgl. Dh. I. 18). Durchschlagend ist schließlich, daß dieses Diktat nochmals auftaucht in der einzigen Urkunde, die unter Otto I. wieder von Simon refognosziert ist, *DO.* I. 466. Solange also Sidel's Diktatbestimmungen nicht widerlegt sind, muß an der Gleichsetzung mit dem Refognoszenten Simon festgehalten werden.

schäftigte. Dieser frühere Zustand ist denn auch, nachdem die zweite Hälfte der zwanziger Jahre eine Übergangsperiode gebildet hatte, nach Simons Fortgang 931 wiederhergestellt worden. Denn der neue Kanzler Poppo hat keine Urkunden mehr geschrieben oder diktiert, sondern diese Arbeit seinen drei Notaren überlassen.

Wenn wir danach sagen müssen, daß Heinrich in seiner ersten Zeit an Stelle einer „Kanzlei“ nur einen einzigen Schreiber gehabt hat, so stimmt diese Beobachtung aufs beste zur Zahl seiner Urkunden überhaupt. Aus seinen ersten sieben Jahren sind nur neun Diplome erhalten, also wenig mehr als eines im Jahr. Vorher aber hatte der Jahresdurchschnitt unter Ludwig dem Kinde acht betragen, noch unter Konrad I. (trotz seines geringen Ansehens) fünfeinhalb; unter Heinrich selbst hob er sich in den späteren zehn Jahren wieder auf drei, unter Otto I. im ersten Jahrzehnt schon auf acht, um dann weiter zu steigen. Die geringe Zahl in Heinrichs Frühzeit ist nicht etwa damit schon erklärt, daß Heinrich mit Schenkungen an Kirchen und Geistliche zurückhielt, denn auch für laikale Empfänger ist aus den ersten sieben Jahren nur eine einzige Urkunde erhalten¹⁾, aus den späteren zehn Jahren schon fünf²⁾, während die Zahl vorher bei Arnulf von Kärnten 32, später bei Otto I. 17, bei Otto II. 18, bei Otto III. sogar 43 beträgt.³⁾ Ebenso wenig reicht die Erklärung aus, daß Heinrichs Herrschaft zunächst außerhalb Sachsens nur schwach gewesen wäre; denn auch für Sachsen gibt es in den ersten sieben Jahren nur ein Diplom, in den späteren Jahren aber neun.⁴⁾

¹⁾ Dh. I. 2 für Babo.

²⁾ Dh. I. 14 für Kerung, 18 für Williburg, 20 (zwei Urkunden) für Königin Mathilde, 36 für Graf Sigifrid. Vgl. dazu D. v. Gladiß, Die Schenkungen der deutschen Könige zu privatem Eigen, DA. 1 (1937), 86.

³⁾ Die Zahlen nach v. Gladiß 84ff., der die Urkunden für die Königinnen nicht mitzählt.

⁴⁾ Wir besitzen von Heinrich I. 41 echte Urkunden (D. 17 ist als unecht zu streichen; hinzu kommt D. 20a für Alden-Eyß, NA. 23, 120). Teilt man sie nach Herzogtümern auf, so ergibt sich für

	Sachsen	Franken	Schwaben	Baiern	Lothringen
919—926:	1	7	1		
926—936:	9	6	6	2	9

Unter dem Gesichtspunkt der Urkundenausstellung hat Heinrich sich also in den ersten sieben Jahren nur in Franken als König gezeigt, in den übrigen

Man wird vielmehr annehmen müssen, daß Heinrich seine Regierungsakte nur in geringem Maße beurkundet hat. Wir kennen ja aus den Privaturkunden den allgemeinen Rückgang des Urkundenwesens im 10. Jahrhundert, der seinen Grund hat im Überwiegen der germanischen Besitzübertragung durch symbolische Handlungen und dem dazugehörigen nichtschriftlichen Zeugenbeweis. Offenbar handelt es sich bei Heinrich I. um die gleiche Erscheinung, nur mit dem Unterschied, daß bei den Königen der Wiederaufstieg des Urkundenwesens nicht erst im 12. Jahrhundert vor sich geht, sondern bereits unter Otto I. ausgebildet ist, ja in gewisser Weise schon in der späteren Regierungszeit Heinrichs I. selbst einsetzt. Ob es mit den Briefen des Königs, von denen uns kein einziger erhalten ist, ebenso stand wie mit den Urkunden, wissen wir nicht, dürfen aber wohl vermuten, daß Heinrichs Regierung überhaupt in den ersten Jahren in hohem Maße einen unschriftlichen Charakter gehabt hat.

Ehe wir Schlußfolgerungen auf die Einrichtung der Hofgeistlichkeit ziehen, werfen wir noch einen Blick auf die Frage der Bischofsspromotionen. Hat Heinrich solche Geistliche in seinem Dienst gehabt, die dann auf Bischofsstühle befördert wurden? Der einzige Kleriker, den wir in seinen ersten Jahren im Hofdienst kennen, der Notar Simon, ist nicht Bischof geworden¹⁾; er hört, wie wir sahen, 931 zu rekognoszieren auf, taucht 936 in der ersten Urkunde Ottos I. nochmals auf²⁾, um dann gänzlich zu verschwinden. Bei der Unselbständigkeit seiner Arbeitsweise dürfen wir annehmen, daß er, obwohl „Kanzleichef“, nach seiner Persönlichkeit nicht bischofsfähig war; von seiner Abkunft wissen wir nichts. Eine Nachricht besitzen wir sodann bei Thietmar von Merseburg über die Ernennung des Bischofs Bernhard von Halberstadt im Jahre 923.³⁾ Dieser war der Kaplan seines Vor-

herzogtümern aber einschließlich Sachsens so gut wie überhaupt nicht. Das Hinzutreten Schwabens und Lothringens seit 926 läßt sich mit den politischen Ereignissen erklären, ebenso das dauernde Zurückbleiben Baierns. Der Wandel in Sachsen aber zeigt eine veränderte Regierungsweise.

1) Daß Simon Kleriker war, läßt sich nicht unmittelbar beweisen, darf aber nach den Verhältnissen des 10. Jahrhunderts vorausgesetzt werden.

2) DO. I. 466.

3) Thietmar I, 22 (ed. Holzhmann 1935), SS. RS. 9, 28.

gängers Sigimund gewesen, also sicher nicht des Königs. Er begab sich, als Sigimund schwer krank wurde, auf dessen Wunsch und Kosten an den Königshof, um dort die Gunst und Unterstützung der einflußreichen Männer und dadurch die Nachfolge im Bistum zu gewinnen; von dort kehrte er wieder nach Halberstadt zurück, ehe noch die Nachricht von Sigimunds Tode eingetroffen war, d. h. er trat nicht etwa in den Königsdienst über. Diese Bischofsernennung erfolgte also jedenfalls nicht aus der Hofgeistlichkeit. Das gleiche läßt sich über Thiethard von Hildesheim (928) sagen, der Abt von Hersfeld gewesen war.¹⁾ Diese beiden Ernennungen fallen in Anfang und Mitte von Heinrichs Regierungszeit. Auch sonst wird uns niemals von der Ernennung eines königlichen Kaplans zum Bischof durch Heinrich berichtet; wir haben bei den übrigen sächsischen Bischöfen --- Dudo von Osnabrück (spätestens 921), Rumold von Münster (nach 921), Evergis von Minden (927), Dudo von Paderborn (935) - keine Nachrichten über ihre Vergangenheit, während bei den nichtsächsischen Bischöfen mehrfach zu fragen ist, ob Heinrich nicht die Wünsche der Herzöge berücksichtigte.²⁾ Hier können wir also keine bestimmten Behauptungen aufstellen. Für den Ausgang der Regierungszeit ist aber eine andere Beobachtung wichtig. Der Kanzler Poppo (seit 931) ist im Unterschiede zu seinem Vorgänger Simon in späterer Zeit, nachdem er noch Otto I. einige Jahre gedient hatte, Bischof von Würzburg geworden (941), war also jedenfalls eine bischofsfähige Persönlichkeit, und zwar von hochadliger Abkunft.³⁾ Das gleiche gilt von Adalbag⁴⁾, der 937 Erzbischof von Bremen wurde, nachdem er in Ottos erstem Regierungsjahr mehrfach refognosziert

¹⁾ Waitz, Jahrbücher Heinrichs I.³ (1885) 122.

²⁾ A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 3³⁻⁴ S. 19f. Die Ernennung des Ruotbert von Trier 931, der Heinrichs Schwager war, ist natürlich ein Sonderfall. Vgl. im übrigen über die lothringischen Bistumsbesetzungen P. E. Hübinger, König Heinrich I. und der deutsche Westen, in den Annalen d. hist. Vereins f. d. Niederrhein 5. 131 (1937), 12f., 20f.; über die schwäbischen M. Lingel, Heinrich I. und das Herzogtum Schwaben, in HVS. 24 (1929), 4. 9f.

³⁾ J. Simon, Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im Mittelalter (1908) 57.

⁴⁾ Vgl. Adam von Bremen II, 1 (ed. Schmeidler) S. 61: *Genero illustris . . . consanguineus et discipulus b. Adalwardi Ferdensis episcopi.*

hatte. Er interessierte uns deshalb, weil er sich nach der Schilderung der jüngeren Vita Mathildis schon bei Heinrichs Tode am Königshof befand¹⁾, und da er nachher im regulären Königsdienst stand, dürfen wir annehmen, daß seine Anwesenheit schon unter Heinrich keine zufällige war.²⁾ Dazu stimmt die Vermutung Stengels, daß er mit dem seit 927 auftretenden Diktator „Simon C“ identisch sei, also schon seit jener Zeit im Hofdienst gestanden habe.³⁾ Am Schluß der Regierung Heinrichs waren also unter den Hofgeistlichen mindestens zwei Männer vorhanden, die vornehm genug und auch sonst geeignet waren, um später Bischöfe zu werden, also auch nach dieser Richtung hin die Kennzeichen an sich trugen, die wir dem Regierungssystem der königlichen Kapelle zuzusprechen pflegen.⁴⁾

Damit haben wir die notwendigen Unterlagen in der Hand, um über den Bestand einer Kapelle unter Heinrich I. zu urteilen. Zu Beginn seiner Regierung gab es weder einen Erzbischof noch eine gegliederte Kanzlei noch auch - soweit feststellbar - fünfzig Bischöfskandidaten im Hofdienst; als er starb, war das alles wieder vorhanden. Jedes einzelne dieser Momente würde noch nicht ausreichen für sichere Schlüsse, ihr einheitliches Zusammen treffen aber ermöglicht die feste Erklärung, daß Heinrich in seinen ersten Jahren die Einrichtung einer Kapelle nach Art seiner Vorgänger und Nachfolger nicht gehabt hat, daß aber am Ende seiner

1) Vita Mathildis post. c. 8, MG. SS. 4, 288. Die Vita spricht hier von einer Mehrheit von Priestern als am Hofe anwesend.

2) Adam läßt Adalbag sein Erzbistum am Hofe auf Empfehlung Adalwards von Verden erhalten. Da aber Adalbag erst 937 ernannt wurde, Adalward schon 933 gestorben war, ist die Angabe irrig. Hauck 3, 92 Anm. 1 hat daraus gemacht, daß Adalbag auf Empfehlung Adalwards, also schon vor 933, an den Hof gekommen wäre, was jedoch unsicher bleibt.

3) Stengel 141f.

4) Nur beiläufig sei bemerkt, daß Heinrich 930 - - also auch schon in der späteren Zeit - - der Aachener Marienkapelle ein Diplom erteilte (DH. I. 23), eines der letzten von Simon verfertigten Stücke. Da dieser 936 unter Otto gerade in Aachen wieder auftaucht, liegt die Vermutung nahe, daß er einen Platz in der Marienkapelle gefunden hatte. Das würde bedeuten, daß wieder eine Verbindung zwischen der Hofgeistlichkeit und der Marienkapelle, der einstigen Pfalzkapelle Karls des Großen, hergestellt worden wäre, worin wir ebenfalls ein Kennzeichen einer organisierten Kapelle zu erblicken hätten. Vgl. im allgemeinen Görlich 5ff.

Regierung alle wesentlichen Elemente dieser Körperschaft wieder bestanden. Als unmittelbare Änderung tritt die Nichteinrichtung einer Kapelle beim Regierungsantritt hervor, die Reduktion der Hofgeistlichkeit — soweit erkennbar — auf einen einzigen Schreiber von untergeordneten Qualitäten, während die Wiedereinführung ein allmählicher Vorgang gewesen zu sein scheint. Ein politischer Grund, wie er für eine Zurückhaltung gegen die Bischöfe gewiß bestand, läßt sich für die Nichteinrichtung einer Hofkapelle schwer finden.¹⁾ Denn eine Gefahr für den Herrscher bedeuteten die Kapläne nicht, da sie gänzlich von ihm abhängig waren; auch ihr häufiger Gegensatz zum Episkopat und zum Papsttum konnte einen König nicht stören, der sich von den Bischöfen distanzierte und den Papst noch kaum beachtete. Die Motivierung also steht dahin; begnügen wir uns vorerst mit der Tatsache.

3. Ablehnung der Salbung und Romzugsplan.

Wir verfügen jetzt über die Voraussetzungen, um Heinrichs Verhalten gegenüber der Salbung in seinen geschichtlichen Zusammenhang zu rücken.

Die Nachricht Widutinds von Korvei, daß Heinrich I. Salbung und Krönung abgelehnt habe, als Heriger von Mainz sie ihm anbot²⁾, ist nicht ohne Anzweiflung geblieben.³⁾ Insofern mit Recht, als die vom Chronisten geschilderte Szene wohl kaum ausreichend beglaubigt ist. Aber an der Tatsache selbst ist auch dann kein Zweifel möglich, wenn man Widutinds Nachricht völlig beiseite schiebt. Denn auch ohne ihn ist uns ausreichend bezeugt, daß Heinrich ohne die kirchliche Salbung und Weihe regiert hat⁴⁾, und das bedeutet, daß er sie bei seiner Thronerhebung nicht gewollt hat. Denn die Annahme, daß die Geistlichkeit ihrerseits sie verweigert

¹⁾ Sollte auch eine rein menschliche Abneigung gegen die Pfaffen und Federfuchser im Spiele gewesen sein, wie sie jedermann bei dem sächsischen Kriegshelden begreifen würde?

²⁾ Widutind I, 26 S. 39, o. S. 319 Anm. 2.

³⁾ J. Krüger, Grundsätze und Anschauungen bei den Erhebungen der deutschen Könige 911—1056 (1911) 42—47; Fed. Schneider, Mittelalter bis 1250 (Handbuch f. d. Geschichtslehrer 3, 1929) 165. Dazu Heimpel S. 36f.

⁴⁾ Hermann von Reichenau a. 919, MG. SS. 5, 112: sine regali unctione regnavit. Dazu unten S. 335 Anm. 2.

habe, widerspräche der gesamten Lage: eine Verweigerung der Salbung hätte auch Verweigerung der Anerkennung als König bedeutet, und niemand kann bestreiten, daß Erzbischof Heriger von Mainz, der von Anfang an in Heinrichs Urkunden genannt wird, den Sachsenkönig anerkannt hat. Und noch weniger ist denkbar, daß Heriger Heinrich zwar als König, aber nicht als Gesalbten haben wollte, denn das hätte bedeutet, daß er einen kirchenfeindlichen König wollte.¹⁾

Denn eines ist unbestreitbar: ein König, der entgegen der Tradition ohne die kirchliche Weihe regierte, war kein Mann der Geistlichkeit. Der Klerus hat stets die kirchliche Weihe des Königtums erstrebt und dementsprechend dem Sachsenkönig die Unterlassung verübelt.²⁾ Daß Heinrich tatsächlich in der ersten Zeit seiner Regierung von den Bischöfen Distanz hielt und im Gegensatz zu Konrad I. „die Kirche dem Herzog preisgab“³⁾, ist vielfältig belegt. Ebenso wissen wir, daß in Westfranken schon unter Karl dem Kahlen aus der Salbung durch die Bischöfe der Anspruch hergeleitet wurde, daß ihnen gegebenenfalls ein Urteil über den König zustehe.⁴⁾ Es ist zweifellos richtig, daß Heinrich von einem

¹⁾ Auch konnte Heinrich, wenn Heriger Schwierigkeiten machte, die Salbung durch einen andern Erzbischof vornehmen lassen; denn wie die Folgezeit zeigte, war er nicht an den Mainzer gebunden, wenn dieser seinerseits auch schon einen Primat beanspruchte, vgl. U. Stuß, Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl (1910) 9 ff. 16 f.

²⁾ Vita Oudalrici c. 3, MG. SS. 4, 389: dem hl. Ulrich sei die hl. Afra erschienen, enses duos valde heriles, unum cum capulo et alterum sine capulo, sibi ostendentem et sic loquentem: Dic regi Heinricho, ille ensis qui est sine capulo significat regem, qui sine benedictione pontificali regnum tenebit; capulatus autem, qui benedictione divina regni tenebit gubernacula. Dazu Annales necrol. Prumienses a. 919, SS. 13, 219 und Thietmar von Merseburg I, 8 (ed. R. Holtzmann 1935), SS. RS. 9, 14. Die Formulierung Widufinds non spreuit nec tamen suscepit verrät deutlich die Apologetik. Widufind legt dem Könige dabei Worte in den Mund, wonach der Grund nur Bescheidenheit gewesen wäre. Daß das wirklich Heinrichs maßgebendes Motiv gewesen sei, glaubt, soweit ich sehe, nur H. Günter, Das deutsche Mittelalter I (1936), 8. Dagegen HeimpeI 39.

³⁾ So K. Hampe, Das Hochmittelalter (1932) 5; ähnlich M. Linzel, König Heinrich I. und die Gründung des Deutschen Reiches, Thür.-sächs. Zf. f. Gesch. u. Kunst 24 (1936), 31. Vgl. im übrigen Hauck 3, 16 ff.

⁴⁾ Karls des Kahlen Libellus proclamationis c. 3, MG. Capit. 2, 451.

solchen Mitregiment der Bischöfe, wie es auch in Ostfranken unter Konrad I. in gewisser Weise bestanden hatte, nichts wissen wollte und daß diese seine Stellungnahme gegen den Episkopat auch in der Ablehnung der bischöflichen Salbung zum Ausdruck kam. Dies ist denn auch die herrschende Begründung für Heinrichs Verhalten. Sie geht auf Waiz zurück, der damit auch Heinrichs Stellung zum vorausgehenden Herkommen in Zusammenhang brachte. Erst bei Ludwig dem Kinde und Konrad I., so erklärte er, hätte die Geistlichkeit dem Könige durch die Weihe einen Halt und zugleich sich selbst eine bestimmte Stellung gegeben. „Eben der Einfluß aber, den sie unter den beiden Regierungen geübt, war ohne Zweifel der Grund, daß Heinrich I. es ablehnte, auf solche Weise in die Herrschaft eingeführt zu werden.“¹⁾ Diese Erklärung wird neuerdings dahin präzisiert, daß Konrad mit den Bischöfen gegen die Herzöge regiert, Heinrich aber umgekehrt das Einvernehmen mit den Herzögen auf Kosten des Episkopats gesucht habe.²⁾ Dieser Wechsel sei in der Ablehnung der Salbung zum Ausdruck gekommen; habe doch gerade das staatskirchliche System Konrads I., mit dem Heinrich gebrochen habe, sich besonders auf die Vorstellung vom „Gesalbten des Herrn“ gestützt.³⁾

Das alles ist richtig, aber es ist nur die eine Seite. Wir sahen, daß das Herkommen es Heinrich I. noch freistellte, eine Salbung ausschließlich durch den Papst zu beantragen und sie deshalb auf ein späteres Zusammentreffen mit diesem zu vertagen. Den Zweck einer Dämpfung der bischöflichen Ansprüche mußte ein solches Verhalten sicherlich ebenso gut erfüllen wie die gänzliche Ablehnung jedes kirchlichen Weiheakts. Dachte Heinrich also wirklich nur an seinen Episkopat, so brauchte er die Tradition nicht zu brechen, sondern konnte auf das Beispiel Karls III. und

¹⁾ Vgl. o. S. 312 Anm. 2. Die gleiche Auffassung auch schon in Waiz' Jahrbüchern des Deutschen Reichs unter König Heinrich I. (2. Aufl. 1863) 42f., (3. Aufl. 1885) 40, und danach in zahlreichen Darstellungen. Vgl. die Zusammenstellung älterer Formulierungen bei Th. Lindner, Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums (1893) 20ff., der im übrigen selbst eine andere Meinung vertrat, ohne damit durchzudringen.

²⁾ Hampe 4f.; Schramm II 196; Lingel, Thür.-sächs. Zf. 24, 31; R. Holzmann, Kaiser Otto der Große (1936) 17.

³⁾ Heimpel 37—39.

Arnulfs zurückgreifen und seine Weigerung gegenüber Heriger mit einem Hinweis auf den Papst begründen. In solcher Weise wäre gerade am deutlichsten der Wunsch zum Ausdruck gekommen, sich von Ludwig dem Kinde und Konrad I. zu unterscheiden. Der abweichende Bericht Widufinds, wonach der König die Salbung überhaupt nicht gewollt habe (und zwar aus Bescheidenheit), fällt diesmal als Gegengrund kaum ins Gewicht. Denn Widufind schweigt auch bei Otto I. von der Krönung durch den Papst und läßt ihn schon nach der Leshfeldschlacht vom Heere zum Kaiser ausgerufen werden¹⁾; seine weitgehende Rücksicht auf den Mainzer Erzbischof hätte ihm auch kaum gestattet, dessen sichtbare Zurücksetzung hinter den Papst zu berichten.

Anders liegt es, wenn Heinrich 919 die karolingische Salbung überhaupt abgelehnt hat. Dann brachte seine Demonstration wohl auch noch die Verneinung eines bischöflichen Mitregiments zum Ausdruck, schoß aber darüber weit hinaus. Denn der angewachsene Einfluß der Bischöfe und ihr Gegensatz zu den Herzögen gehört nicht zum Wesen des karolingischen Staates, sondern war erst eine Erscheinung der letzten Periode; es hatte wenig Sinn, deswegen die karolingische Tradition der Kirche gegenüber als Ganzes abzulehnen. Heinrich hätte sehr wohl die Erinnerung an Karl den Großen, der seinerseits den Episkopat beherrscht und keinen Gegensatz zwischen Bischöfen und Herzögen gefannt hatte, gegen das Beispiel Konrads I. auspielen können. Verwarf er aber auch das Vorbild Karls, so mußte das mehr bedeuten. Döllige Ablehnung der Salbung hieß Verneinung des priesterlichen Königtums schlechthin, nicht nur einen aktuellen Stellungswechsel innerhalb der Parteiengruppierung, sondern eine veränderte Struktur des Herrscheramtes.

Gerade dieser Gesichtspunkt aber klärt den Zusammenhang. Denn Heinrichs Regierungsbeginn bedeutete tatsächlich eine solche Strukturveränderung, wie unsere Darlegungen über die Hofgeistlichkeit gezeigt haben. Als er auf den Thron kam, begann er sein Regiment zu führen nicht nur ohne die Bischöfe im Lande, sondern ebenso auch ohne die Geistlichkeit am Hofe. Er wollte

¹⁾ Vgl. E. Stengel, Den Kaiser macht das Heer: Festgabe f. K. Zeumer (1910) 263 ff. (auch selbständig mit Ergüssen und Nachträgen, 1910).

damals nur Heerkönig sein und nicht zugleich auch Priesterkönig. Darin unterschied er sich grundsätzlich von der Gesamtheit seiner karolingischen Vorgänger, auch von Karl dem Großen.¹⁾ Er kam als sächsischer Herzog von anderen Voraussetzungen her als die fränkischen Könige und unternahm es, nach der Königswahl noch in ähnlicher Weise weiterzuregieren. Dies Verhalten konnte einen passenden Ausdruck nur in gänzlicher Ablehnung der Salbung finden.

Wer dies ausspricht, muß im gleichen Atem hinzufügen, daß Heinrich bei dieser Haltung nicht geblieben ist. Ein gewisses Maß von Annäherung an die Kirche im Lauf der Zeit hat man schon oft bei ihm festgestellt.²⁾ In Lothringen und Schwaben zeigte er ein wachsendes Interesse für den Episkopat, seit 926 nehmen die kirchlichen Schenkungen und bischöflichen Interventionen bei ihm zu, er bestimmte 929 seinen Sohn Brun zum geistlichen Stande und übergab seine Erziehung dem Bischof von Utrecht, hielt 932 in Erfurt persönlich eine Synode ab, die sich mit der Kirchenzucht beschäftigte und eine Kopfsteuer zugunsten der Bischöfe beschloß, und er bereitete schließlich zusammen mit seiner frommen Gemahlin eine Stiftsgründung in Quedlinburg vor. Unsere Beobachtungen an der Kapelle lassen die Tatsache einer Schwertung mit vermehrter Präzision erkennen; hier hat Heinrich seine ursprüngliche Verfügung mit der Zeit einfach aufgehoben und die zuerst abgelehnte Gewohnheit der Vorgänger wieder aufgenommen. Diesmal werden wir kaum zweifeln, daß es die Erfahrungen der Regierung waren, die ihn allmählich zu der Ände-

¹⁾ Selbstverständlich handelt es sich nur um eine Unterscheidung nach einer bestimmten Richtung hin; daß Heinrich in anderer Richtung die karolingische Tradition von Anfang an fortgesetzt hat („hineingebunden war in die fränkische Tradition“, wie Heimpe 45 sagt), bleibt deshalb nicht minder wahr.

²⁾ Vgl. neuerdings etwa Hampe 5; Holkmann 18f. u. 28; Einzel, Thür.-sächs. 3f. 24, 40ff. Widersprochen haben Günter 8 u. 9, der schon für den Anfang bestrittet, daß Heinrich die Bischöfe „vor den Kopf stoßen“ wollte, und umgekehrt Th. Sommerlad, König Heinrich I. als Gegner des politischen Klerikalismus, in Thür.-sächs. 3f. 25 (1937), 8ff., der Heinrich auch in der Spätzeit als der Kirche abgeneigt hinstellt. Beide gehen nur auf einen kleinen Teil der jeweils entgegenstehenden Argumente ein.

nung seiner Haltung bewogen. Denn ganz zu schweigen von den allgemein-politischen Gründen, die eine Annäherung an die Kirche forderten, waren die Vorteile, die die Einrichtung der Kapelle dem Königtum bot, auf die Dauer nicht zu verkennen, darunter nicht zuletzt ein gewisses Maß von Schriftlichkeit in der Regierung. Es war nur logisch, wenn Heinrich auch seine Stellung zur kirchlichen Salbung einer Revision unterzog.

Von hier aus ergibt sich die Lösung eines Problems, das der Forschung schon viel Nachdenken verursacht hat: Widufinds Nachricht, daß Heinrich am Ende seiner Regierung einen Romzug geplant habe, der nur durch Krankheit verhindert worden sei.¹⁾ Man hat darin immer und mit Recht einen Gegensatz zur ursprünglichen Ablehnung der Salbung erkannt, denn ein Romzug bedeutete die kirchliche Weihe durch den Papst. Unsere Darlegungen zeigen den Zusammenhang zwischen den zwei Akten sogar noch enger: der Romzug eines sonst nicht gesalbten Königs stand im Einklang mit einer älteren Tradition, die auch die Königssalbung dem Papste vorbehielt, und bedeutete deren nachträgliche Einholung, einerlei ob gleichzeitig die Kaiserkrone erstrebt wurde oder nicht. Heinrich hätte sogar schon bei seiner Erhebung zum König dies als sein Programm aufstellen können. Soweit uns Schlüsse möglich sind, hat er das damals nicht getan. Späterhin aber hatte er ohne weiteres die Möglichkeit, auf diese Form des Salbungsbrauches zurückzugreifen und somit nachträglich der Kritik am „ungesalbten König“. dem „Schwert ohne Griff“, wie es im Klerus hieß²⁾, zu begegnen und das erreichte Einverständnis mit der Kirche zu besiegeln. Der lange Aufschub war dann gerechtfertigt, denn ein Romzug war begreiflicherweise erst nach Aufbau eines gesicherten Reiches und Besiegung der Ungarn möglich. Ablehnung der Salbung und Entschluß zur Romfahrt gehören also unmittelbar zusammen als Anfangs- und Endpunkt einer geradlinigen Entwicklung.

Die Haltung Ottos I. bei seiner Krönung und später stand gewiß in grundsächlichem Gegensatz zu Heinrichs Frühzeit, unterschied sich aber von dessen Spätzeit nur noch graduell.³⁾ Für die

¹⁾ Widufind I, 40 S. 59. Dazu zuletzt Heimpel 40 ff.

²⁾ Oben S. 335 Anm. 2.

³⁾ So auch Holzhmann und Einzel a. a. O.

deutsche Geschichte als Ganzes ist dies Verhältniß von hoher Bedeutung. Man urtheilt manchmal, daß das Gebäude der ottonischen Reichskirche das eigentliche Verhängnis des deutschen Mittelalters gewesen wäre; man mag dabei bedenken, daß gerade vorher der Versuch des Aufbaus einer ungeistlichen Königsgewalt gemacht und von seinem Urheber selbst aufgegeben worden war.